

## Inhalt

### Zugangsordnungen für die Bachelor-Studiengänge

1. „Bildungswissenschaften (B. A.)“ .....	2
2. „Sozialarbeit/ Sozialpädagogik (B. A.)“ .....	2
3. Teilstudiengang Deutsch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang .....	2
4. Teilstudiengang Mathematik im 2-Fach-Bachelor-Studiengang .....	2
5. „Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik“ .....	3
6. „Economics and Business Education“ .....	3
7. „Betriebswirtschaftslehre (B. A.)“ .....	3
8. „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (B. Sc.)“ .....	4
9. „Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)“ .....	4
10. „Wirtschaftsrecht (LL. B.)“ .....	5
11. „Angewandte Automatisierungstechnik (B. Eng.)“ .....	5
12. „Informatik (B. Sc.)“ .....	5
13. „Wirtschaftsinformatik“ .....	6
14. „Wirtschaftsingenieur (B. Eng.)“ .....	6
15. „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften“ .....	7

### Zulassungsordnungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für das WS 2006/07 und WS 2007/08 für die Studiengänge

16. „Angewandte Kulturwissenschaften“ .....	7
17. „Bildungswissenschaften“ .....	7
18. „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ .....	8
19. Teilstudiengang Mathematik im 2-Fach-Bachelor-Studiengang .....	9
20. Teilstudiengang Deutsch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang .....	9
21. Teilstudiengang Englisch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang .....	10
22. „Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik“ .....	10
23. „Economics and Business Education“ .....	11
24. „Betriebswirtschaftslehre (B. A.)“ .....	11
25. „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (B. Sc.)“ .....	12
26. „Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)“ .....	12
27. „Wirtschaftsrecht (LL. B.)“ .....	13
28. „Angewandte Automatisierungstechnik (B. Eng.)“ .....	13
29. „Informatik (B. Sc.)“ .....	14
30. „Wirtschaftsinformatik“ .....	15
31. „Wirtschaftsingenieur (B. Eng.)“ .....	15
32. „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften“ .....	16
33. „Bauingenieurwesen“ .....	16
34. „Wasserwirtschaft- und Bodenmanagement“ .....	17

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bildungswissenschaften (B. A.)“ an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 2

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### **§ 2**

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium der Bildungswissenschaften hinreichende Kenntnisse in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Politik/Gemeinschaftskunde oder Geschichte oder Philosophie/Ethik nachweisen. Hinreichende Mindestkenntnisse werden durch die Mindestabschlussnote „ gut“ (2,0) in jedem der drei Unterrichtsfächer nachgewiesen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### **§ 3**

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik (B. A.)“ an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 2

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hoch-

schulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### **§ 2**

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium des BA-Studiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik hinreichende Mindestkenntnisse in den Unterrichtsfächern Deutsch und in einem der beiden Fächer Politik oder Gemeinschaftskunde nachweisen. Hinreichende Mindestkenntnisse in diesen Fächern werden durch die Mindestabschlussnote „gut“ (2,0) nachgewiesen.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### **§ 3**

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zugangsordnung für den Teilstudiengang Deutsch im 2-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 2

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind nicht zugangsberechtigt.

### **§ 2**

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zugangsordnung für den Teilstudiengang Mathematik im 2-Fach-Bachelor-Studiengang an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität

Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 2

### § 1

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind nicht zugangsberechtigt.

### § 2

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 3

### § 1

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind nicht zugangsberechtigt.

### § 2

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics and Business Education an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 3

### § 1

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind nicht zugangsberechtigt.

### § 2

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.) an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 3

### § 1

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### § 2

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie

(a) für das Studium der Betriebswirtschaftslehre hinreichende Kenntnisse in Englisch nachweisen. Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden;

und

(b) für das Studium der Betriebswirtschaftslehre hinreichende Kenntnisse in Mathematik, insbesondere in den Bereichen Differential- und Integralrechnung, durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur nachweisen. Zur Vorbereitung auf die Klausur kann u.a. folgendes genutzt werden:

- Vorkurs „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“, der zu jeder Zeit an der Fern-Universität Hagen absolvierbar ist, und
- Vorkurs an der Universität Lüneburg, der allerdings voraussichtlich nur vor/oder zu Beginn des Wintersemesters angeboten werden kann.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachzuweisen. Die Klausur wird rechtzeitig vor dieser Frist angeboten.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
(B. Sc.) an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 4

**§ 1**  
*Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

**§ 2**  
*Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen  
und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie

(a) für das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hinreichende Kenntnisse in Englisch nachweisen. Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden;

und  
(b) für das Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hinreichende Kenntnisse in Mathematik, insbesondere in den Bereichen Differential- und Integralrechnung, durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur nachweisen. Zur Vorbereitung auf die Klausur kann u. a. folgendes genutzt werden:

- Vorkurs „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“, der zu jeder Zeit an der Fern-Universität Hagen absolvierbar ist, und
- Vorkurs an der Universität Lüneburg, der allerdings voraussichtlich nur vor/oder zu Beginn des Wintersemesters angeboten werden kann.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachzuweisen. Die Klausur wird rechtzeitig vor dieser Frist angeboten.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftspsychologie (B. Sc.)  
an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 4

**§ 1**  
*Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

**§ 2**  
*Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen  
und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium der Wirtschaftspsychologie hinreichende Kenntnisse in Englisch nachweisen. Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht (LL. B.) an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 5

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### **§ 2**

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium Wirtschaftsrechts hinreichende Kenntnisse im Unterrichtsfach Englisch nachweisen. Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten oder computerbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder einen anderen, vergleichbaren Test wie z.B. TOEIC-Test (Test of English for International Communication) nachgewiesen werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### **§ 3**

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Automatisierungstechnik (B. Eng.) an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 5

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hoch-

schulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### **§ 2**

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium der Angewandten Automatisierungstechnik hinreichende Kenntnisse in folgenden Unterrichtsfächern nachweisen:

a) Mathematik:

Hinreichende Kenntnisse in Mathematik können entweder durch die Mindestabschlussnote „befriedigend“ oder durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur oder mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.

b) Englisch:

Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder ein vergleichbares Ergebnis des computerbasierten oder papierbasierten TOEFL-Tests nachgewiesen werden.

(2) Zur Vorbereitung auf eine Mathematik-Klausur oder mündliche Prüfung nach Abs. 1a wird bei Bedarf folgendes angeboten:

- Literatur

- Probeklausuren im Internet.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### **§ 3**

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik (B. Sc.) an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 5

### **§ 1**

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### **§ 2**

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem.

§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium der Informatik hinreichende Kenntnisse in folgenden Unterrichtsfächern nachweisen:

- a) **Mathematik:**  
Hinreichende Kenntnisse in Mathematik können entweder durch die Mindestabschlussnote „befriedigend“ oder durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur oder mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.
- b) **Englisch:**  
Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder ein vergleichbares Ergebnis des computerbasierten oder papierbasierten TOEFL-Tests nachgewiesen werden.

(2) Zur Vorbereitung auf eine Mathematik-Klausur oder mündliche Prüfung nach Abs. 1a wird bei Bedarf folgendes angeboten:

- Literatur
  - Probeklausuren im Internet.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 6

**§ 1**

*Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

**§ 2**

*Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen  
und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie

- a) die Fachhochschulreife an einer Berufsoberschule oder Fachoberschule mit der Fachrichtung „Wirtschaft“ oder der Fachrichtung „Technik“ erworben haben

oder

- b) das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule mit den einschlägigen Fachrichtungen Wirtschaft, Informatik oder Technik und mit dem Vermerk der Fachhochschulreife besitzen

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang  
Wirtschaftsingenieur (B. Eng.)  
an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 6

**§ 1**

*Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

**§ 2**

*Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen  
und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester beworben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens hinreichende Kenntnisse in folgenden Unterrichtsfächern nachweisen:

- a) **Mathematik:** Hinreichende Kenntnisse in Mathematik können entweder durch die Mindestabschlussnote „befriedigend“ oder durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur oder mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.

- b) **Englisch:** Hinreichende Kenntnisse in Englisch können durch einen siebenjährigen schulischen Englischunterricht mit der Mindestabschlussnote „befriedigend“ (3,0) oder durch die Vorlage des internetbasierten TOEFL-Tests mit einem Punktwert von mindestens 58 Punkten oder ein vergleichbares Ergebnis des computerbasierten oder papierbasierten TOEFL-Tests nachgewiesen werden.

(2) Zur Vorbereitung auf eine Mathematik-Klausur oder mündliche Prüfung nach Abs. 1a wird bei Bedarf folgendes angeboten:

- Literatur
  - Probeklausuren im Internet.
- (3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschul-

reife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### § 3

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zugangsordnung für den Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften“ an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /05) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zugangsordnung beschlossen. Die Ordnung wurde am 21.04.2006 gem. Art. 1 § 4 Satz 2 Fusionsgesetz durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigt (Az. 21.3-).

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 7

### § 1

#### *Allgemeine Zugangsvoraussetzungen*

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.

### § 2

#### *Besondere Zugangsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife*

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG, welche sich für das 1. Fachsemester bewerben haben, sind zugangsberechtigt, wenn sie für das Studium im Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften“ hinreichende Kenntnisse in Natur- und Humanwissenschaften nachweisen. Hinreichende Mindestkenntnisse in diesen Wissenschaftsbereichen werden durch das erfolgreiche Bestehen einer von der Fakultät angebotenen Klausur oder mündlichen Prüfung nachgewiesen.

(2) Zur Vorbereitung auf diese Klausur kann eine Übungsklausur angefordert oder im Internet abgerufen werden.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Fachhochschulreife oder gleichwertig anerkannter Vorbildung, welche sich für höhere Fachsemester bewerben, entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Fachvertretern, ob und welche besonderen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1 von den Bewerberinnen und Bewerbern noch zu erfüllen sind.

### § 3

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeordnung vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 215)

in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 7

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80 % an Studienbewerber/innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20 % der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste. Für einzelne Studiengebiete kann eine separate Höchstzahl der Zulassung festgelegt werden.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  - b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch und Englisch.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:
  - a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b).Dabei wird jedes belegte Leistungsfach – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmer(inne)n eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Bildungswissenschaften für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-

Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 7

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Bildungswissenschaften die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik und Geschichte oder Gemeinschaftskunde oder Philosophie.

### § 3

#### Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik für das WS 2006/07 und WS 2007/08

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar

2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 8

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Bachelor Sozialarbeit/Sozialpädagogik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch und Politik oder Geschichte oder Pädagogik
- c) und die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsoberschule/Fachoberschule/ Fachschule: Sozialwesen oder Sozialpädagogik.

### § 3

#### Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) den als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächern gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.
- c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung - unabhängig von der erzielten Note - mit insgesamt max. 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.



**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Teilstudiengang Mathematik  
im 2-Fach-Bachelor-Studiengang  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 9

**§ 1**

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang 2-Fach-Bachelor Mathematik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

**§ 2**

*Auswahlverfahren*

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Unterrichtsfächer: Mathematik und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie).

**§ 3**

*Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) des als Leistungsfach der gymnasialen Oberstufe belegten Faches gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 4**

*Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1  
Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

**§ 5**

*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Teilstudiengang Deutsch  
im 2-Fach-Bachelor-Studiengang  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 9

**§ 1**

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang 2-Fach-Bachelor Deutsch die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

**§ 2**

*Auswahlverfahren*

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Unterrichtsfächer: Deutsch und Englisch und/oder Darstellendes Spiel.

**§ 3**

*Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) des als Leistungsfach der gymnasialen Oberstufe belegten Faches gem. § 2 Abs. 2 b).

Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 4**

*Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1  
Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

**§ 5**

*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Teilstudiengang Englisch  
im 2-Fach-Bachelor-Studiengang  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 10

**§ 1**

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang 2-Fach-Bachelor Englisch die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

**§ 2**

*Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Unterrichtsfächer: Deutsch und Englisch und/oder Darstellendes Spiel.

**§ 3**

*Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- des als Leistungsfach der gymnasialen Oberstufe belegten Faches gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 4**

*Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

**§ 5**

*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Uni Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Bachelor-Studiengang  
Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I Bildung und Kultur am 22.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 10

**§ 1**

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Bachelor-Studiengang Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

**§ 2**

*Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Sozialkunde oder Politik und Englisch
- und die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsoberschule: Sozialwesen.

**§ 3**

*Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

**§ 4**

*Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu

berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Bachelor-Studiengang Economics and Business Education für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II Wirtschaft und Gesellschaft am 17.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 11

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Economics and Business Education die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch oder Englisch, Mathematik und Politik/Wirtschaft und
- c) die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsoberschule: Wirtschaft.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonus-

punkten angerechnet (bis zu max. 0,4 Bonuspunkten).

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II (Wirtschaft und Gesellschaft) am 17.3.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 11

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Bachelor of Arts „Betriebswirtschaftslehre“ die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch oder Englisch, Mathematik und Politik/Wirtschaft und
- c) die ausweislich der HZB an der Berufsober-, Fachober- oder Fachschule belegte folgende einschlägige Fachrichtung: Wirtschaft.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die

nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet (bis zu maximal 0,4 Bonuspunkten).
  - c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschulvergabeverordnung.

#### § 4

##### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

### **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das**

#### **1. Fachsemester für den Studiengang Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (B. Sc.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II (Wirtschaft und Gesellschaft) am 17.3.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 12

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

#### § 2

##### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  - b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten

folgenden Fächer: Deutsch oder Englisch, Mathematik und Politik/Wirtschaft

- c) und die ausweislich der HZB die ausweislich der HZB an der Berufsob-, Fachob- oder Fachschule belegte folgende einschlägige Fachrichtung: Wirtschaft.

#### § 3

##### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet (bis zu maximal 0,4 Bonuspunkten).
- c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschulvergabeverordnung.

#### § 4

##### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

### **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das**

#### **1. Fachsemester für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (B. Sc.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 12

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Wirtschaftspsychologie die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

#### § 2

##### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch oder Englisch, Mathematik und/oder Politik/Wirtschaft.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet (bis zu maximal 0,4 Bonuspunkten).

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Wirtschaftsrecht (LL. B.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät II am 17.03.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 13

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Wirtschaftsrecht die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Deutsch oder Englisch, Mathematik und/oder Politik/Wirtschaft und
- c) die ausweislich der HZB an der Berufsober-, Fachober- oder Fachschule belegte folgende einschlägige Fachrichtung: Wirtschaft.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet (bis zu maximal 0,4 Bonuspunkten) und
- c) der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Angewandte Automatisierungstechnik (B. Eng.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät Umwelt & Technik am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 13

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Angewandte Automatisierungstechnik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die

restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer:
    - Mathematik
    - Physik bzw. Technik bzw. Informatik
- und
- c) die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsob-, Fachober- und Fachschule:
    - Technik
    - Informatik.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl)
- und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach -unabhängig von der erzielten Note- mit 0,2 Bonuspunkten (maximal 0,4 Bonuspunkte) angerechnet
- und
- c) ggf. der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note– mit maximal 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Informatik (B. Sc.) für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-

Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät Umwelt & Technik am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 14

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Informatik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer:
    - Mathematik
    - Physik bzw. Technik bzw. Informatik
- und
- c) die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsob-, Fachober- und Fachschule:
    - Technik
    - Informatik.

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl)
- und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach -unabhängig von der erzielten Note- mit 0,2 Bonuspunkten (maximal 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.
- und
- c) ggfls. der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note– mit maximal 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

§ 5

*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Studiengang  
Wirtschaftsinformatik  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 15

§ 1

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

§ 2

*Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Mathematik und Informatik und Wirtschaftslehre
- c) die ausweislich der HZB belegte folgenden einschlägigen Fachrichtungen der Berufsober-, Fachober- oder Fachschule: Wirtschaft und Informatik.

§ 3

*Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

(1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
- b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet
- c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit max. 0,2 Bonuspunkten angerechnet.

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschulvergabeverordnung.

§ 4

*Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1  
Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

§ 5

*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

**Zulassungsordnung für das hochschuleigene  
Auswahlverfahren für das  
1. Fachsemester für den Studiengang  
Wirtschaftsingenieur (B. Eng.)  
für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschulvergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät Umwelt & Technik am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 15

§ 1

*Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Wirtschaftsingenieur die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

§ 2

*Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer:  
- Mathematik  
- Physik bzw. Technik bzw. Informatik
- und
- c) die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsober-, Fachober- und Fachschule:  
- Wirtschaft  
- Technik  
- Informatik.

§ 3

*Erstellen der Rangliste für die  
Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die

nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach -unabhängig von der erzielten Note- mit 0,2 Bonuspunkten (maximal 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.
- und
- c) ggfls. der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note– mit maximal 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

#### § 4

##### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 16

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang „Bachelor of Science in Umweltwissenschaften“ die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

#### § 2

##### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmtDie Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie.

#### § 3

##### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:
  - a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach – unabhängig von der erzielten Note – mit 0,2 Bonuspunkten (max. 0,4 Bonuspunkte) angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

#### § 4

##### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

#### § 5

##### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Bauingenieurwesen für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 16

#### § 1

##### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Bauingenieurwesen die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

#### § 2

##### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.



(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Englisch und Mathematik
- c) und die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsob-, Fachober- und Fachschule: Technik

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:
  - a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
  - c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit max. 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

## **Zulassungsordnung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für den Studiengang Wasserwirtschaft und Bodenmanagement für das WS 2006/07 und WS 2007/08**

Aufgrund des § 5 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds.GVBl. S. 73) in Verbindung mit der Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. 06. 2005 (Nds. GVBl. S. 215) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät III am 05.04.2006 folgende Zulassungsordnung beschlossen.

Universität Lüneburg INTERN Nr. 08/06 (16.06.06), S. 17

### § 1

#### *Anwendungsbereich*

Die Universität Lüneburg vergibt für den Studiengang Wasserwirtschaft und Bodenmanagement die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 4 Hochschul-Vergabeverordnung verbleibenden Studienplätze in grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen zu 80% an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die restlichen 20% der Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.

### § 2

#### *Auswahlverfahren*

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat oder
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 3 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
- b) die ausweislich der HZB als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe bis zum Abschluss belegten folgenden Fächer: Englisch und Mathematik
- c) und die ausweislich der HZB belegte folgende einschlägige Fachrichtung der Berufsob-, Fachober- und Fachschule: Technik

### § 3

#### *Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung*

- (1) Die Rangliste ergibt sich aus einer Dezimalzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen bestimmt wird:
  - a) der Durchschnittsnote der HZB (Dezimalzahl) und
  - b) der als Leistungsfächer der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer gem. § 2 Abs. 2 b). Dabei wird jedes belegte Leistungsfach - unabhängig von der erzielten Note - mit 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
  - c) und der einschlägigen Fachrichtung gem. § 2 Abs. 2c). Dabei wird die Belegung dieser Fachrichtung – unabhängig von der erzielten Note – mit max. 0,2 Bonuspunkten angerechnet.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Enddezimalnote wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 13 Hochschul-Vergabeverordnung.

### § 4

#### *Regelungen für EU-Ausländer im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschul-VergabeVO*

Für EU-Ausländer gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Falls in der HZB die nach § 2 Abs. 2 b) zu berücksichtigenden Leistungsfächer nicht nachgewiesen werden, ist im Auswahlverfahren allein die Durchschnittsnote der HZB nach § 2 Abs. 2 a) heranzuziehen.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.